

RS OGH 1978/2/16 6Ob774/77 (6Ob775/77), 7Ob734/78, 6Ob682/82, 7Ob649/84 (7Ob650/84), 3Ob49/85, 1Ob55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.1978

Norm

FBG §29 Abs2

HGB §157

ZPO §1 Ae3

Rechtssatz

Die Auflösung einer Personenhandelsgesellschaft und die Löschung ihrer Firma im Handelsregister beeinträchtigt solange ihre Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit nicht, als ihre Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten noch nicht abgewickelt sind. Auch die Weitergeltung der Prozessvollmacht für den Rechtsstreit wird dadurch nicht berührt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 774/77
Entscheidungstext OGH 16.02.1978 6 Ob 774/77
Veröff: RZ 1978/84 S 190 = GesRZ 1978,82
- 7 Ob 734/78
Entscheidungstext OGH 23.11.1978 7 Ob 734/78
- 6 Ob 682/82
Entscheidungstext OGH 30.06.1982 6 Ob 682/82
- 7 Ob 649/84
Entscheidungstext OGH 11.10.1984 7 Ob 649/84
Veröff: SZ 57/156
- 3 Ob 49/85
Entscheidungstext OGH 26.06.1985 3 Ob 49/85
nur: Die Auflösung einer Personenhandelsgesellschaft und die Löschung ihrer Firma im Handelsregister beeinträchtigt solange ihre Parteifähigkeit und Prozeßfähigkeit nicht, als ihre Rechtsverhältnisse gegenüber Dritten noch nicht abgewickelt sind. (T1) Beisatz: Dies gilt jedoch nicht für eine amtswegige Löschung (kein Vollhandelsgewerbe). (T2) Veröff: GesRZ 1985,194 = RdW 1985,339
- 1 Ob 551/89
Entscheidungstext OGH 15.03.1989 1 Ob 551/89

nur T1; Veröff: GesRZ 1990,153; hiezu Mahr GesRZ 1990,148 = SZ 62/43

- 6 Ob 8/89

Entscheidungstext OGH 15.06.1989 6 Ob 8/89

- 8 Ob 652/88

Entscheidungstext OGH 29.06.1989 8 Ob 652/88

Vgl aber; Beisatz: Ist die Gesellschaft vollbeendet, ohne einen Gesamtrechtsnachfolger zu haben, so hat damit auch das Prozeßrechtsverhältnis mit dieser (vormaligen) Partei ein Ende gefunden, so daß eine Fortsetzung des Prozesses mit der untergegangenen Gesellschaft grundsätzlich nicht möglich ist. Eine nicht mehr existierende Gesellschaft kann nicht Partei in einem Rechtsstreit sein und ein dennoch gegen sie - einem rechtlichen Nichts - fortgeführtes Verfahren ist, da es an einem rechtswirksamen Adressaten für Gerichtshandlungen und Parteihandlungen mangelt, unwirksam und auch ein rechtliches Nichts. (T3) Veröff: GesRZ 1990,156; hiezu Mahr GesRZ 1990,148 = RdW 1990,11 = WBI 1990,85 = SZ 62/127

- 3 Ob 77/89

Entscheidungstext OGH 12.07.1989 3 Ob 77/89

nur T1

- 3 Ob 78/89

Entscheidungstext OGH 12.07.1989 3 Ob 78/89

nur T1

- 4 Ob 89/89

Entscheidungstext OGH 26.09.1989 4 Ob 89/89

Auch; nur T1; Veröff: ÖBI 1990,73

- 6 Ob 537/91

Entscheidungstext OGH 25.04.1991 6 Ob 537/91

nur T1

- 8 Ob 6/94

Entscheidungstext OGH 25.11.1994 8 Ob 6/94

Vgl; nur T1; Beisatz: Eine aufgelöste und gelöschte Gesellschaft ist jedenfalls solange als parteifähig anzusehen, solange sie als klagende Partei eine Anspruch behauptet und hierüber einen Aktivprozeß führt. Ob sich gleiches noch vertreten läßt, wenn die gelöschte Gesellschaft nur aufrechnungsweise Gegenforderungen einwendet, ist sehr fraglich. Es genügt aber nicht, wenn das einzige potentielle Aktivum der gelöschten Gesellschaft ein allenfalls - im Fall der Klagsabweisung - ersiegter Prozeßkostenanspruch gegen die klagende Partei ist. (T4)

- 8 ObA 207/95

Entscheidungstext OGH 09.02.1995 8 ObA 207/95

Vgl; Beis wie T4

- 8 Ob 8/95

Entscheidungstext OGH 29.06.1995 8 Ob 8/95

Vgl; nur T1; Beis wie T4 nur: Es genügt aber nicht, wenn das einzige potentielle Aktivum der gelöschten Gesellschaft ein allenfalls - im Fall der Klagsabweisung - ersiegter Prozeßkostenanspruch gegen die klagende Partei ist. (T5) Beisatz: Hier: Verein (T6)

- 1 Ob 2002/96k

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 1 Ob 2002/96k

Auch; nur T1; Beis wie T4; nur: Eine aufgelöste und gelöschte Gesellschaft ist jedenfalls solange als parteifähig anzusehen, solange sie als klagende Partei eine Anspruch behauptet und hierüber einen Aktivprozeß führt. (T7)

- 9 ObA 412/97x

Entscheidungstext OGH 25.02.1998 9 ObA 412/97x

nur T1; nur T7; Beis wie T5; Beisatz: Ein potentieller Prozeßkostenanspruch reicht nicht (mit umfassender Begründung). (T8); Beisatz: Hingegen schließt eine von der beklagten Gesellschaft eingewendete Gegenforderung ihre Vermögenslosigkeit und damit ihre Vollbeendigung aus, zumal kein Grund ersichtlich ist, daß der Grundsatz, daß die Gesellschaft im Falle der Geltendmachung eines Leistungsanspruches nicht vollbeendet ist, auf die Geltendmachung eines Leistungsanspruches als Gegenforderung im Passivprozeß nicht übertragbar sein soll. (T9)

- 9 ObA 17/98k

Entscheidungstext OGH 11.03.1998 9 ObA 17/98k

Vgl auch; Beisatz: Voraussetzung ist aber, daß "ein einmal zu Recht begonnenes Prozeßrechtsverhältnis" vorliegt.

Hier wurde die Klage aber der beklagten Gesellschaft niemals zugestellt, sodaß mangels Eintritts der Streitanhängigkeit kein Prozeßrechtsverhältnis und der beklagten Gesellschaft begründet wurde. (T10) Veröff: SZ 71/50

- 8 ObA 2344/96f

Entscheidungstext OGH 22.10.1998 8 ObA 2344/96f

Verstärkter Senat; Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Wird die beklagte Kapitalgesellschaft während eines anhängigen Prozesses gelöscht, ist das Verfahren auf Begehren des Klägers fortzusetzen. Strebt der Kläger hingegen nicht die Fortsetzung des Verfahrens gegen die gelöschte Gesellschaft an, ist die Klage zurückzuweisen und das bisherige Verfahren für nichtig zu erklären. (T11) Veröff: SZ 71/175

- 9 Ob 378/97x

Entscheidungstext OGH 09.12.1998 9 Ob 378/97x

Gegenteilig; Beisatz: Eine vollbeendete Gesellschaft des Handelsrechtes ist grundsätzlich nicht mehr parteifähig. (T12)

- 7 Ob 23/01k

Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 23/01k

Vgl; Beis wie T7

- 9 ObA 95/02i

Entscheidungstext OGH 22.05.2002 9 ObA 95/02i

Vgl auch; Beis wie T10

- 1 Ob 153/02k

Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 153/02k

Vgl aber; Beis wie T11; Beisatz: Wird dem Kläger die Auflösung der beklagten Kapitalgesellschaft, sei es nach § 39 FBG, sei es nach § 40 FBG, im Verfahren bekannt, hat er binnen angemessener Frist kundzutun, dass er von der Verfahrensfortsetzung abstehe, widrigenfalls sein Fortsetzungswille unterstellt wird. (T13); Veröff: SZ 2003/27

- 7 Ob 172/03z

Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 172/03z

Vgl; Beis wie T11

- 7 Ob 242/03v

Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 242/03v

Vgl; Beis wie T11; Beis wie 13

- 1 Ob 166/06b

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 166/06b

nur T1

- 9 Ob 29/07s

Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 Ob 29/07s

Beis wie T4 nur: Eine aufgelöste und gelöschte Gesellschaft ist jedenfalls solange als parteifähig anzusehen, solange sie als klagende Partei eine Anspruch behauptet und hierüber einen Aktivprozess führt. (T14); Beisatz: Hier: Aktivprozess einer gelöschten KEG. (T15)

- 8 Ob 61/12x

Entscheidungstext OGH 30.05.2012 8 Ob 61/12x

Beisatz: Der Verlust der Rechts? und Parteifähigkeit einer Gesellschaft tritt erst dann ein, wenn beide Voraussetzungen, nämlich Vermögenslosigkeit und Löschung der Gesellschaft im Firmenbuch kumulativ verwirklicht sind. (T16); Beisatz: Eine eingetragene Gesellschaft bleibt auch im Auflösungsstadium jedenfalls bis zu ihrer Löschung parteifähig. (T17)

- 8 Ob 72/12i

Entscheidungstext OGH 28.06.2012 8 Ob 72/12i

Auch; Beis wie T16; Beis wie T17

- 7 Ob 55/14k

Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 55/14k

Vgl auch; Beisatz: Eine Kapitalgesellschaft verliert mit der Vollbeendigung ihre Parteifähigkeit. Voraussetzung dafür ist ihre Vermögenslosigkeit, also der Mangel an Aktivvermögen; die Löschung im Firmenbuch hat insofern nur deklarativen Charakter. Bis zum Beweis des Gegenteils ist anzunehmen, dass eine im Firmenbuch gelöschte Kapitalgesellschaft vermögenslos und damit nicht (mehr) parteifähig ist. (T18)

Beisatz: Ein möglicher Kostenersatzanspruch im Verfahren steht der Vollbeendigung der Beklagten nicht entgegen. (T19)

Beisatz: Nach der Rechtsprechung werden zwar Mietrechte der Gesellschaft grundsätzlich als einer Vollbeendigung entgegenstehendes Vermögen angesehen. Ein Mietrecht einer Gesellschaft kann aber in bestimmten Fällen bei gebotener kaufmännisch?wirtschaftlicher Betrachtungsweise auch kein verwertbares und verteilungsfähiges Vermögen sein. (T20);

Beis wie T11

- 2 Ob 176/14t

Entscheidungstext OGH 23.10.2014 2 Ob 176/14t

Auch; Beis wie T13

- 6 Ob 106/19k

Entscheidungstext OGH 27.06.2019 6 Ob 106/19k

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0035195

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.08.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at